

Satzungsteil Habilitationsverfahren in den künstlerischen Fächern an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung

§ 1 Habilitation

Das Rektorat hat das Recht auf Antrag eine Lehrbefugnis (venia docendi) für ein künstlerisches Fach zu erteilen, sofern die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fällt oder diesen sinnvoll ergänzt. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die künstlerische Lehre an der Kunstuniversität Linz frei auszuüben und künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet, noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität geändert.

§ 2 Ziel der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden künstlerischen sowie der pädagogischen und didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Lehrbefugnis (venia docendi).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit besitzen. Zulassungsvoraussetzung zum Habilitationsverfahren sind:

1. der Nachweis eines für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden abgeschlossenen Studiums einer Universität oder einer den Universitäten gleichgestellten Hochschule oder eine herausragende künstlerischen Qualifikation;
2. das Doktorat oder ein PhD-Studium;
3. die beantragte Lehrbefugnis muss sich auf ein ganzes künstlerisches oder künstlerisch/wissenschaftliches Fach beziehen und in den Wirkungsbereich der Kunstuniversität Linz fallen oder diesen sinnvoll ergänzen;
4. die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber darf nicht bereits an dieser oder einer anderen Universität im Rahmen eines Habilitationsverfahrens im gleichen Fach einen abschlägigen Bescheid erhalten haben, es sei denn, dass sich hinsichtlich der fachlichen und didaktischen Voraussetzungen zwischenzeitlich grundsätzliche Änderungen ergeben haben;
5. der Nachweis von Lehrerfahrung sowie einer mindestens 1-semesterigen erfolgten Lehrtätigkeit an der Kunstuniversität Linz;
6. der Nachweis der erfolgten Vergebührung;
7. die Vollständigkeit des Antrags.

§ 4 Antragstellung und vorzulegende Unterlagen

Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist unter Angabe des Faches, in dem die *venia docendi* beantragt wird, an das Rektorat zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und künstlerischen Werdegangs
- Nachweis über den Abschluss absolvierter Hochschul- bzw. Universitätsstudien,
- sowie eventuelle Zeugnisse über abgelegte künstlerische oder anderweitige Prüfungen;
- Erklärungen über bereits unternommene Habilitationsversuche;
- Verzeichnis aller bisher entwickelten künstlerisch relevanten Arbeiten, sowie veröffentlichten künstlerischen Arbeiten;
- Verzeichnis in- und ausländischer, namhafter und anerkannter Fachpublikationen zur eigenen künstlerischen Arbeit;
- der Nachweis über die Präsentation der künstlerischen Arbeiten in anerkannten Institutionen und Beteiligungen an internationalen Ausstellungen und/oder Projekten;
- Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Vorträge;
- Dokumentation des künstlerischen Schaffens in analoger Form. Bei der Dokumentation ist den Habilwerbern alle künstlerische Freiheit gegeben, jegliche Darstellungsweise zu gebrauchen, die geeignet scheint, der Kommission ein Bild ihrer künstlerischen Befähigung zu verschaffen. Es ist ein kommentierender Text beizufügen, der die künstlerische Arbeit im Kontext der zeitgenössischen Kunst reflektiert. Die Habilitationsdokumentation muss die Fähigkeit, zur Erschließung und Förderung der Künste beizutragen, unter Beweis stellen. Soweit die Habilitationswerberin oder der Habilitationsbewerber hauptsächlich künstlerische Arbeiten mit multipler Autorenschaft vorlegt, ist eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers einzubringen, aus welcher der Eigenanteil an künstlerischen Gemeinschaftsarbeiten zu ersehen ist.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller haben für die Aufwendungen seitens der Universität eine Vergebührung vorzunehmen, deren Höhe von der Universität für eine Laufzeit von 2 Jahren festzulegen ist. Diese Gebühr wird am Ende des Verfahrens an Hand der tatsächlich angelaufenen Kosten abgerechnet und die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber haben einen noch aushaftenden Betrag einzuzahlen oder bekommen einen zuviel bezahlten Betrag zurückerstattet.

Die eingereichten Ausstellungs- und Publikationsverzeichnisse sowie die Dokumentation des künstlerischen Schaffens sind in fünffacher Kopie beizufügen. Das Rektorat leitet den Antrag an den Senat weiter, sofern nicht mangels Unvollständigkeit des Antrags oder Nichtzuständigkeit der Universität der Antrag zurückzuweisen ist.

§ 5 Einsetzung einer Habilitationskommission

- (1) Der Senat hat mit einfacher Mehrheit eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission nach Rücksprache mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern einzusetzen, die aus mindestens 5, höchstens 6 Mitgliedern besteht. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren und Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind sein (mindestens 3 höchstens 4 Mitglieder). Die Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 sowie die Gruppe der Studierenden stellen jeweils ein Mitglied. Der Habilitationskommission haben mindestens 40 vH Frauen anzugehören. Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben.
- (2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat entsandt. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist unverzüglich eine Nachbesetzung vorzunehmen.
- (3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom ältesten Mitglied aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Kunstuniversität Linz einzuberufen und bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden zu leiten.

§ 6 Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats haben die Universitätsprofessorinnen und die Universitätsprofessoren des fachlich zuständigen Bereichs sowie die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, jedoch dem fachlich zuständigen Bereich angehören, über den eingelangten Habilitationsantrag zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern zu ersuchen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren sowie die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren dieses Fachbereichs zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs, die mehrheitlich aus einer künstlerischen Fachrichtung kommen müssen, darunter eine/einen externe/n als Gutachterin oder Gutachter über die vorgelegten

künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission kontaktiert in Absprache mit der Kommission die Gutachterinnen und Gutachter und betraut diese mit der Prüfung der künstlerischen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers auf der Grundlage der eingereichten Dokumentation des künstlerischen Schaffens sowie des Textes innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von 3 Monaten. Die Gutachten haben eine klar ersichtliche und nachvollziehbare Beschreibung der vorgelegten Arbeiten, eine kritische Analyse derselben, die Beurteilung der Qualifikation in Hinblick auf die angestrebte Lehrbefugnis und eine eindeutige Schlussempfehlung in Bezug auf das Verfahren zu enthalten. Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller nicht vorgelegte künstlerische Arbeiten müssen im Habilitationsverfahren nicht berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der als Habilitationsschrift vorgelegten Arbeit(en) bleiben im Verfahren unberücksichtigt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Möglichkeit, selbst zusätzliche Gutachten vorzulegen.
- (3) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission deren Mitglieder, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Antragstellerin oder den Antragsteller über das Vorliegen der Gutachten und setzt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Einsichtnahme in Dokumentation des künstlerischen Schaffens, die künstlerischen Veröffentlichungen und die Gutachten, die im Büro des Senats aufgelegt werden, fest. Die Universitätsprofessorinnen und die Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission Stellungnahmen zu den Gutachten und zu den künstlerischen Arbeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers abzugeben (§ 103 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002). Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

§ 7 Verfahren vor der Habilitationskommission

- (1) Die Eröffnung des Verfahrens vor der Habilitationskommission ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Habilitationskommission fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller dabei auf, in angemessener Frist einen öffentlichen Vortrag (Habilitationskolloquium) von vorgegebener Dauer zu halten, in dem fachliche Breite und didaktische Kompetenz zu zeigen sind. Mit diesem Vortrag stellt die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber unter Beweis:
- die Fähigkeit, ihre bzw. seine künstlerische Tätigkeit kompetent vor dem Hintergrund des aktuellen Kunstgeschehens darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen;
 - die Fähigkeit zur Erschließung der Künste über das eigene Gebiet hinaus beizutragen;

- die didaktische Fähigkeit;
- die Fähigkeit, bei der Betreuung künstlerischer Diplom-, Magisterarbeiten und Dissertationen die Erschließung der Künste zu fördern.

Die Auswahl des Schwerpunktes für das Habilitationskolloquium erfolgt nach Vorschlag der Habilitationskommission und in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber. Das Thema bzw. der Schwerpunkt ist der Bewerberin oder dem Bewerber mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin des Kolloquiums mitzuteilen. Im Anschluss an das Habilitationskolloquium berät die Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung.

- (2) Die Habilitationskommission hat die künstlerische Qualifikation auf Grundlage der eingeholten Gutachten, des Habilitationskolloquiums und allfälliger von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zusätzlich vorgelegter Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Dokumentation des künstlerischen Schaffens und der eingelangten Stellungnahmen (§ 6 Abs. 5) zu prüfen.
- (3) Die Habilitationskommission hat auch zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten können von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zusätzlich Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen, der Nachweis einer absolvierten hochschuldidaktischen Aus- und Weiterbildung etc. vorgelegt werden.
- (4) Die Habilitationskommission hat mit einfacher Mehrheit zu entscheiden, ob die Bewerberin oder der Bewerber im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis erforderlichen Nachweis einer hervorragenden künstlerischen Qualifikation und der entsprechenden didaktischen Fähigkeiten erbracht hat.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission verfasst einen Abschlussbericht über den Beschluss der Habilitationskommission und übermittelt diesen unter Beigabe der Gutachten, schriftlichen Stellungnahmen und Protokolle an das Rektorat und setzt davon den Senat in Kenntnis.
- (6) Ein Exemplar der eingereichten Dokumentation des künstlerischen Schaffens wird Bestand der Universitätsbibliothek der Kunstuniversität Linz.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor hat einen Beschluss der Habilitationskommission zurückzuverweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze des Verfahrens verletzt wurden (§ 103 Abs. 10 Universitätsgesetz 2002). In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter Bedachtnahme auf die Rechtsansicht der Rektorin oder des Rektors neuerlich zu entscheiden.

§ 8 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Die Rektorin oder der Rektor erlässt auf der Grundlage des Beschlusses der Habilitationskommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis. Bei positiver Beurteilung der künstlerischen und der didaktischen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers hat die Rektorin oder der Rektor die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder als Privatdozent mit Bescheid zu verleihen.
- (2) Gegen den Bescheid der Rektorin oder des Rektors ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig (§ 103 Abs. 9 Universitätsgesetz 2002).

- (3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder als Privatdozent ist das Recht verbunden, die künstlerische Lehre an der Kunstuniversität Linz frei auszuüben sowie künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen (§ 103 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002).
- (4) Die Lehrbefugnis verfällt bei unbegründeter Nichtausübung der Lehre über vier Semester.